

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth, Brigitte Adler, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Eberhard Brecht, Edelgard Bulmann, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Ludwig Eich, Dr. Konrad Elmer, Lothar Fischer (Homburg), Katrin Fuchs (Verl), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Ingomar Hauchler, Dr. Uwe Holtz, Renate Jäger, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Detlev von Larcher, Klaus Lohmann (Witten), Christa Lörcher, Christoph Matschie, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Volker Neumann (Bramsche), Manfred Reimann, Otto Schily, Dietmar Schütz, Dr. R. Werner Schuster, Ernst Schwanhold, Rolf Schwanitz, Dr. Harmut Soell, Karsten D. Voigt (Frankfurt), Josef Vosen, Wolfgang Weiermann, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hans Georg Wagner, Hans Wallow, Dr. Axel Wernitz, Christoph Zöpel

— Drucksache 12/6056 —

Deutsch-brasilianisches Nuklearabkommen

Das deutsch-brasilianische Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie verlängert sich automatisch, wenn es nicht bis zum 18. November 1994 gekündigt worden ist.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Realisierung des von der Bundesregierung mitfinanzierten Atomprogramms?

Eine Mitfinanzierung der Bundesregierung für das brasilianische Programm zur friedlichen Nutzung der Kernenergie erfolgt nicht (vgl. die Antwort zu Frage 2 c). Das 1976 begonnene, aber aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation in Brasilien in der Errichtung und Fertigstellung verzögerte 1300-MW-Kernkraftwerk Angra II ist insgesamt zu fast 70 % fertiggestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Forschung und Technologie vom 25. November 1993 im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Auswärtigen, für Wirtschaft sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Rohbauarbeiten sind zu über 90 % abgeschlossen, alle Hauptgebäude sind fertiggestellt, der Bau der Betonkuppel des Reaktorgebäudes wurde in diesem Frühjahr abgeschlossen.

Nachdem die wesentlichen Vorarbeiten abgeschlossen sind, kann nunmehr bei Angra II mit der Hauptmontage und danach mit der Inbetriebsetzung begonnen werden.

Der Fertigstellungstermin ist derzeit Dezember 1998.

Der Bau von Angra III ist zunächst zugunsten von Angra II seitens der brasilianischen Regierung zurückgestellt worden.

2. Wie viele Mittel (Geld, Technik) sind aus der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der deutsch-brasilianischen Atomzusammenarbeit bis heute in das Atomprogramm geflossen?

Welchen Beitrag lieferten jeweils die Bundesrepublik Deutschland und die Industrie?

Wird die Bundesregierung Brasilien weitere Finanzmittel bzw. Kredite zur Verfügung stellen?

Wenn ja, wie viele?

- a) Die deutschen Zulieferungen und Leistungen wurden bisher – abgesehen von brasilianischen Eigenmitteln – aus einem von deutschen Banken gewährten und von Hermes gedeckten Kredit finanziert. Im übrigen wird auf die Antwort unter c) verwiesen.
- b) Der Beitrag der Bundesregierung am Bau des KKW Angra II beschränkt sich auf die Übernahme von Ausfuhrbürgschaften.
- c) Die Bundesregierung hat Brasilien im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie weder Finanzmittel noch Kredite zur Verfügung gestellt. Für Exporte nach Brasilien im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die Bundesregierung Ausfuhrleistungsgewährleistungen übernommen. Aus Gründen der Vertraulichkeit ist es der Bundesregierung nicht möglich, Einzelangaben hierzu zu machen.

3. Wieviel Geld hat nach Information der Bundesregierung Brasilien bisher in das Atomprogramm investiert?

Wieviel Geld hat Brasilien bisher für den Schuldendienst und die Tilgung ausgegeben?

- a) Die Bundesregierung hat keine nähere Kenntnis darüber, welche finanziellen Mittel Brasilien bisher in das nationale Programm zur friedlichen Nutzung der Kernenergie eingesetzt hat. Im übrigen wird auf die Antwort 2 c) verwiesen.
- b) Siehe unter Antwort 2 c).

4. Wie hoch sind die Kosten, die durch einen sofortigen Baustopp und durch Stilllegung entstehen würden?

In Brasilien befinden sich zwei Kernkraftwerke mit deutscher Technologie im Bau. Die Kosten eines sofortigen Baustopps lassen sich nicht beziffern, jedoch müßten die bisher eingegangenen Kreditverpflichtungen von der brasilianischen Seite weiter bedient werden.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den bisherigen Nutzen der deutsch-brasilianischen Atomzusammenarbeit aus ökologischer und (energie)wirtschaftlicher Sicht?
Wie beurteilt die Bundesregierung unter diesen Gesichtspunkten die Zukunft dieser Zusammenarbeit?

Das im Bau befindliche KKW Angra II soll als zukünftiger Primärenergieträger einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in dem stetig anwachsenden Wirtschaftsraum Rio de Janeiro/São Paulo leisten. Zugleich wird beim Einsatz von Kernkraftwerken kein CO₂ freigesetzt.

Derzeit sind nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung keine weiteren Großprojekte im Rahmen des deutsch-brasilianischen Abkommens auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie geplant.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung aus politischer Sicht die weitere deutsch-brasilianische Zusammenarbeit im Nuklearbereich angesichts der Tatsache, daß Brasilien weiterhin nicht dem Atomwaffensperrvertrag beitreten und auch nur eingeschränkte Kontrollen der IAEO zulassen will?

Ein zentrales Element der Zusammenarbeit mit Brasilien auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist deren nichtverbreitungspolitische Absicherung, und zwar basierend auf

- dem zweiseitigen Abkommen vom 27. Juni 1975 über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie
- dem dreiseitigen Abkommen vom 26. Februar 1976 zwischen Brasilien, Deutschland und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen.

Grundlagen für die verstärkte nichtverbreitungspolitische Absicherung sind außerdem

- der Beschluß des Bundeskabinetts vom 9. August 1990 über Genehmigungsvoraussetzungen deutscher Nuklearausfuhren sowie
- die 1993 revidierten Richtlinien der „Gruppe Nuklearer Lieferländer“ (Nuclear Suppliers' Group – NSG), niedergelegt im IAEO-Dokument INFCIRC/254/Revision 1/Part 1.

Nach dem Abkommen vom 27. Juni 1975 sind die Anlagen in Brasilien, zu denen deutsche Nuklearausrüstungen geliefert werden, sogenannten „anlagebezogenen Sicherungsmaßnahmen“ der IAEO gemäß Artikel III (2) des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) unterworfen.

Die Bundesregierung hat durch den Kabinettsbeschluß vom 9. August 1990 die Voraussetzungen für deutsche Ausfuhrgenehmigungen über die Anforderungen des NVV hinaus verschärft. Ausfuhrgenehmigungen für Nukleargüter, die von den „Zangger-Memoranden“ und den NSG-Richtlinien nach dem vorgenannten INFCIRC erfaßt sind, werden grundsätzlich nur noch erteilt, wenn im Empfängerland sogenannte „umfassende Sicherungsmaßnahmen“ der IAE0 durchgeführt werden. Die NSG, der neben Deutschland 27 weitere Staaten angehören, hat sich 1993 die Verschärfung aus dem Kabinettsbeschluß durch die erwähnte Revision ihrer Richtlinien zu eigen gemacht.

Gemäß dem Kabinettsbeschluß vom 9. August 1993 sind Altverträge binnen fünf Jahren den neuen Anforderungen anzupassen.

Anfang der 90er Jahre begannen Brasilien und Argentinien, ihre Nuklearpolitik neu zu orientieren. Im Vertrag von Guadalajara vom 18. Mai 1991, den beide Länder ratifiziert haben, wurde ein gemeinsames System der Spaltmaterialkontrolle und eine – nach EURATOM-Vorbild konzipierte – zuständige Agentur (ABACC – Agencia Brasileño-Argentina de Control y de Contabilidad) geschaffen. Außerdem wurde am 13. Dezember 1991 ein vierseitiges Abkommen zwischen Argentinien, Brasilien, der ABACC und der IAE0 zur Durchführung von „umfassenden Sicherungsmaßnahmen“ in Argentinien und Brasilien unterzeichnet. Dieses Abkommen hat Argentinien im August 1992 ratifiziert. In Brasilien hat am 22. September 1993 die Abgeordnetenkammer dem Abkommen zugestimmt, das nun dem Senat zur abschließenden Billigung vorliegt. Mit der Ratifikation auch durch Brasilien kann das Abkommen sofort in Kraft treten und die Durchführung von „umfassenden Sicherungsmaßnahmen“ der IAE0 im Sinn des oben genannten Beschlusses des Bundeskabinetts und der revidierten Richtlinien der NSG ermöglichen.

Die Einführung von „umfassenden Sicherungsmaßnahmen“ in Brasilien ist ein Kernstück der künftigen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Bundesregierung hat bei allen Gesprächen mit der brasilianischen Regierung, zuletzt auch während des Besuches des Bundesministers des Auswärtigen in Brasilien im Oktober dieses Jahres, gegenüber der brasilianischen Regierung den hohen Stellenwert betont, den die endgültige Ratifikation und Inkraftsetzung des vierseitigen Abkommens für unsere Zusammenarbeit einnimmt. Die Billigung durch das brasilianische Abgeordnetenhaus und die laufenden Gespräche mit der IAE0 über die künftige Umsetzung des vierseitigen Abkommens zeigen, daß auch in Brasilien großes Interesse an einer Erweiterung der nichtverbreitungspolitischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie besteht.

7. Wird die Bundesregierung den Vertrag über die deutsch-brasilianische Atomzusammenarbeit kündigen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird das Abkommen mit Brasilien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie nicht kündigen, weil hierzu auch mit Hinweis auf die Antwort zu Frage 6 kein Anlaß besteht.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß sich Brasilien im Besitz von Atombomben befindet bzw. zum Bau dieser Waffen in der Lage ist?
Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß Brasilien in der Vergangenheit Atomwaffen entwickelt hat?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß sich Brasilien im Besitz von Atomwaffen befindet. Ob Brasilien in der Lage wäre, Atomwaffen zu bauen, entzieht sich der Kenntnis der Bundesregierung.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist nicht auszuschließen, daß in der Vergangenheit in Brasilien Überlegungen zur Entwicklung eines Kernwaffenprogramms bestanden. Anzeichen dafür, daß die Überlegungen in konkrete Entwicklungen von Kernwaffen gemündet haben, liegen nicht vor.

9. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, daß deutsches Know-how, deutsche Technik und Finanzmittel aus der deutsch-brasilianischen Nuklearzusammenarbeit in militärische Atomprojekte geflossen sein könnten?
Wenn ja, welche?

Aufgrund der im Rahmen des Ausfuhrgenehmigungsverfahrens erfolgten Kontrolle der aus Deutschland nach Brasilien ausgeführten Technologie zur friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie aufgrund der Sicherungsmaßnahmen der IAEO für sämtliche Anlagen und übermittelten Kenntnisse in diesem Zusammenhang, kann die Bundesregierung ausschließen, daß deutsches Know-how, deutsche Technik und Finanzmittel aus der bilateralen Zusammenarbeit in militärische Atomprojekte geflossen sind.

10. Mit welchen Staaten, die nicht dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind, bestehen Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland über eine nukleare Zusammenarbeit?
Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Nuklearzusammenarbeit mit Entwicklungsländern, insbesondere mit Staaten, die – wie z.B. Indien – nicht dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind?

Brasilien und Indien sind die einzigen Nicht-Mitglieder des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages („Atomwaffensperrvertrag“), mit denen (1975 bzw. 1971) Regierungsabkommen über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie geschlossen worden sind. Bei Indien beschränkt sich diese Zusammenarbeit auf die nukleare Forschung in den Bereichen Medizin, Landwirtschaft, Reaktorsicherheit und nukleare Abfälle. Zu Brasilien vergleiche Antwort zu Frage 1.

Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie mit Entwicklungsländern darf nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die bilaterale Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen der IAEO bzw. durch Anwendung der Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts stellt die Bundesregierung sicher, daß die Zusammenarbeit – gerade mit Staaten, die nicht Mitglieder des Nichtverbreitungsvertrages sind – nur im Rahmen der nichtverbreitungspolitischen Vorgaben geschieht. Ansatzpunkte für eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit ergeben sich nicht.

